

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden. 1857-1933 1899

14 (31.7.1899)

AERZTLICHE MITTHEILUNGEN

aus und für Baden.

Begründet von Dr. Rob. Volz.

LIII. Jahrgang.

Karlsruhe

31. Juli 1899.

Amtliches.

Ministerium des Innern.

Nr. 37083.

Karlsruhe, den 10. März 1899.

Die Verhütung der Verbreitung der Tuberkulose betreffend.

An die Grossherzoglichen Bezirksämter:

Von ärztlicher Seite wird es für wünschenswerth erachtet, behufs thunlichster Verhütung der Ausbreitung der Tuberkulose durch Uebertragung des Krankheitskeimes von Kranken auf Gesunde öffentliche Belehrung über die Art der Verbreitung und die Möglichkeit der Verhütung der Tuberkulose zu verbreiten. Die Grossherzoglichen Bezirksämter erhalten desshalb in der Anlage einen Abdruck der von den diesseitigen Medicinalreferenten entworfenen und vom Landesgesundheitsrath in seiner Sitzung vom 2. Mai v. J. durchberathenen Belehrung über die Bekämpfung der Tuberkulose mit dem Auftrage, dieselbe in den Amtsverkündigungsblättern zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

Eine weitere Anzahl von Abdrücken dieser Belehrung (je 5 für jede Gemeinde) ist zur Vertheilung an die Aerzte, Lehrer, Hebammen, Leichenschauer, Heilgehilfen etc. angeschlossen. Auch ist die erforderliche Anzahl von aufgezogenen Abdrücken der Belehrung zum Anschlag an den Gemeindehäusern und in den Warteräumen der Bezirksämter angeschlossen. Soweit sich nach den Verhältnissen des Bezirks eine weitere Vertheilung der Belehrung, oder der Anschlag derselben auch in einzelnen Fabriken, Steinbrüchen oder in Gemeindeanstalten (Kranken-, Armen- oder Pfründnerhäusern und dergl.) empfehlen sollte, worüber sich das Grossherzogliche Bezirksamt mit dem Grossherzoglichen Bezirksarzt ins Benehmen zu setzen hat, ist der weitere Bedarf an Abdrücken hierher anzuzeigen.

Wegen eventueller Anbringung der Belehrung in öffentlichen Staatsgebäuden, den Wartesälen den Bahnhöfen etc. haben wir uns mit den übrigen Ministerien ins Benehmen gesetzt; der Bedarf für diese Lokalitäten bleibt daher bei der dortigen Aufstellung ausser Betracht.

Da ferner im Interesse der thunlichsten Verhütung einer Verbreitung der Tuberkulose die Desinfection wenigstens aller derjenigen Räume ärztlicherseits als erforderlich bezeichnet wird, in denen Lungenschwindsüchtige gestorben

sind, erhalten die Grossherzoglichen Bezirksämter gleichzeitig eine Anzahl Anzeigekarten für die Leichenschauer mit dem Auftrag, einem jeden Leichenschauer des Bezirks durch Vermittelung des Bürgermeisteramtes mindestens je 2 Stück, im Ganzen aber soviel zukommen zu lassen, dass nach der durch den Grossherzoglichen Bezirksarzt auf Grund der Sterblichkeitstabellen aufzustellenden Berechnung der Bedarf an solchen für etwa 2 Jahre gedeckt ist. Die Leichenschauer in den Amtsstädten sind dabei mit unfrankirten, die übrigen mit frankirten Anzeigekarten zu versehen. Die hiernach übrig bleibenden Anzeigekarten sind dem Grossherzoglichen Bezirksarzt behufs Ergänzung des Vorraths der Leichenschauer im Bedarfsfalle zu übergeben.

Die Leichenschauer sind anzuweisen, unmittelbar nach Vornahme der ersten Leichenschau bei an Lungenschwindsucht Verstorbenen die Karte sorgsam auszufüllen, in jenen Fällen, in welchen der Verstorbene ärztlich behandelt wurde, für Ausfüllung der auf den Karten näher bezeichneten Ziffern 9 und 10 durch den behandelnden Arzt Sorge zu tragen und die ausgefüllten Karten sodann alsbald an das Grossherzogliche Bezirksamt einzusenden.

Jeweils auf Einkommen einer solchen Anzeigekarte haben die Grossherzoglichen Bezirksämter auf Grund der §§ 85 und 87 Polizei-Straf-Gesetz-Buch den Inhabern der Wohnungen, in welchen Tuberkulose gestorben sind, unter Uebergabe eines Exemplars der hier in der erforderlichen Anzahl angeschlossenen Anweisung zur Desinfection, gegen Bescheinigung zur Auflage zu machen, dass alsbald nach erfolgter Beisetzung des Verstorbenen, bezw. nach Räumung des betreffenden Zimmers, entweder durch den für die Gemeinde amtlich bestellten Desinfector, oder durch sonstige, nach Ermessen des Bezirksamts hierzu befähigte Personen, das von dem Verstorbenen innegehabte Krankenzimmer, dessen Einrichtungsgegenstände, sowie die von dem Kranken benützte Leib- und Bettwäsche einer Desinfection nach Massgabe der Anweisung unterzogen werden.

Entsprechende Auflage ist in den dazu geeigneten Fällen, worüber mit dem Grossherzoglichen Bezirksarzt ins Benehmen zu treten ist, auch den Unternehmern von Krankenhäusern, Lungenheilstätten und dergl. zu machen, sobald solche Kranke durch Wegzug aus der Anstalt ausscheiden.

Der richtige Vollzug der Desinfection ist Seitens des Grossherzoglichen Bezirksamts zu überwachen; alsdann sind die eingekommenen Anzeigekarten dem Grossherzoglichen Bezirksarzt zu übersenden.

Die Grossherzoglichen Bezirksärzte werden von dem Vorstehenden von hier aus unter Einem verständigt; Abdruck der an dieselben weiter ergehenden Verfügung ist angeschlossen.

Eisenlohr.

Anweisung über das Desinfectionsverfahren nach Todesfällen an Tuberkulose.

1. Die Desinfection nach Todesfällen an Tuberkulose hat sich zu erstrecken:
 - a. auf das Zimmer, in welchem der Verstorbene krank lag, sowie dessen Einrichtungsgegenstände,
 - b. auf das von dem Kranken benützte Bett, die Leib- und Bettwäsche, sowie auf die Kleider des Kranken.
2. Die Desinfection der tapezirten Wände und Decke erfolgt durch Abreiben derselben mit Brod, nachdem der Boden des Zimmers mit

5 Procent Carbolsäurelösung*) stark angefeuchtet ist; sämtliche während des Abreibens auf den Boden gefallene Brodkrumen sind sorgfältig mit den andern zum Abreiben verwendeten Brodtheilen zu sammeln und sofort zu verbrennen.

Getünchte Wände und Decken werden am zweckmässigsten mit frischem Kalkanstrich versehen.

Von Wandflächen, welche mit Auswurfstoffen der Kranken besudelt sind, müssen Tapeten bezw. Kalkanstrich mit 5 Procent Carbolsäurelösung stark angefeuchtet und durch Abkratzen in entsprechender Ausdehnung entfernt werden; mit Oelfarbe gestrichene Wände sind mit 5 Procent Carbolsäurelösung sorgfältig abzuwaschen.

Stark verunreinigte Fussböden sind zuerst mit heisser Seifenlösung aufzuwaschen und dann mit 5 Procent Carbolsäurelösung nachzuwischen.

Parkettböden sind mit weichen in 5 Procent Carbolsäurelösung getränkten Lappen abzureiben und sofort abzutrocknen.

Holzbekleidungen der Wände, Thüren, Fenster und dergl. werden mit 5 Procent Carbolsäurelösung abgewaschen und sofort getrocknet.

3. Die Reinigung der Möbel geschieht in der Weise, dass die polirten Theile mit einem weichen Lappen, der in 5 Procent Carbolsäurelösung getaucht und wieder ausgedrückt ist, feucht abgerieben und sofort mit einem trockenen Lappen nachgerieben werden. Dasselbe geschieht mit geschnitzten und gebeizten Holztheilen. Die Rückwände, Decken u. s. w., d. h. alle nicht polirten bezw. gebeizten Theile, werden zweimal hintereinander mit 5 Procent Carbolsäurelösung abgewaschen; sind dieselben stark beschmutzt, so werden sie vor Anwendung der Carbolsäure mit heissem Seifenwasser gereinigt.

Polstermöbel sind im Freien auszuklopfen und zu lüften.

Bilder (auch Oelgemälde), welche sich nicht unter Glas befinden, werden, einschliesslich der Rahmen, mit trockener weicher Watte abgewischt und diese dann verbrannt.

Metallgegenstände sowie Glas- und Porzellansachen werden mit leicht in 5 Procent Carbolsäurelösung angefeuchteten Lappen abgewischt und abgetrocknet.

Zum Abreiben und Waschen verwendete Lappen, sowie werthlose Gegenstände sind zu verbrennen.

4. Die Desinfection der Betten, Matratzen, Leib- und Bettwäsche geschieht da, wo ein Dampfdesinfectionsapparat zur Verfügung steht, am besten durch diesen; zu diesem Zweck werden die zu desinficirenden Gegenstände schon vor Beginn der Desinfection der Wohnräume sorgsam verpackt, am besten in mit 2 Procent Carbolsäurelösung angefeuchtete Leintücher eingeschlagen.

Wo kein Desinfectionsapparat zur Verfügung steht, werden

- a. Bett- und Leibwäsche sowie alle sonst waschbaren Gegenstände, ohne sie vorher zu schütteln oder auszustäuben, in 2 Procent Carbolsäurelösung 24 Stunden lang eingeweicht, dann $\frac{1}{2}$ Stunde in Wasser

*) Dieselbe wird dadurch hergestellt, dass 50 Gramm concentrirte Carbolsäure — entweder in einem mit Grammtheilstrichen versehenen, aus jeder Apotheke zu beziehenden Messglas oder mittelst eines Esslöffels abzumessen, wobei der Rauminhalt eines Esslöffels zu 15 Gramm angenommen wird — mit 1 Liter Wasser so lange durch Schütteln oder Umrühren gemischt wird, bis die Carbolsäure, die schwerer ist als Wasser, am Boden des Gefässes nicht mehr sichtbar bleibt.

gekocht und in Seifenlösung ausgewaschen, welche aus 20 Gramm Schmierseife mit 10 Liter Wasser hergestellt wird;
 b. nicht waschbare Kleider sind möglichst lang der frischen Luft und der Sonnenwärme auszusetzen, nachdem sie zuvor im Freien ausgeklopft wurden.
 Stiefel, Schuhe und dergl., ebenso Gummiwaaren, werden durch Abwaschen mit 5 Procent Carbolsäurelösung desinficirt.
 Werthlose Gegenstände wie Bettstroh und dergl. sind zu verbrennen.

Karlsruhe, den 21. März 1899.

Grossherzogliches Ministerium des Innern.

(Vordersite).

Deutsche Reichspost.

Postkarte.

An

das Grossherzogliche Bezirksamt

in

Wohnung

(Strasse und Hausnummer)

(Rückseite).

Anzeige-Karte

(für Leichenschauer).

An Lungenschwindsucht ist heute $\left. \begin{array}{l} \text{Nacht} \\ \text{Vor-} \\ \text{Nach-} \end{array} \right\} \text{mittag}$ Uhr gestorben

1. Vor- und Zuname
2. Alter
3. Stand: ledig — verheirathet — verwittwet.
4. Beruf oder Beschäftigung
5. Wohnung, Ortstheil Strasse — Haus-Nr.
6. Dauer der Krankheit
7. Zeit der Beerdigung
8. Zuletzt behandelnder Arzt
9. Liegt nach Ansicht des Arztes vor a) Erbliche Uebertragung von $\left. \begin{array}{l} \text{väterlicher} \\ \text{mütterlicher} \end{array} \right\} \text{Seite?}$
10. b) Ansteckung?

Ort:

Datum:

Leichenschauer:

Bemerkungen.

1. Im Eingang, sowie bei Ziffer 3, 9 und 10 ist das Zutreffende zu unterstreichen.
2. Die Ausfüllung der Ziff. 9 und 10 hat nur durch den behandelnden Arzt zu geschehen.
3. Ziff. 6 ist, wenn möglich, nach Angabe des Arztes auszufüllen.
4. Diese Karte ist nach vollständiger Ausfüllung der Rubriken vom Leichenschauer der Post zu übergeben, am Amtssitze selbst dem Grossh. Bezirksamte zu übermitteln.

Belehrung über die Bekämpfung der Tuberkulose.

(In Nr. 8 Seite 75 der „Aerztlichen Mittheilungen“ 1899 enthalten.)

Ministerium des Innern.

Nr. 23422.

Karlsruhe, den 5. Juli 1899.

Die Verhütung der Verbreitung der Tuberkulose betreffend.

Grossherzoglichem Herrn Bezirksarzt in Waldkirch wird mit Bezug auf die mit Bericht vom 3. d. M. Nr. 660 in obigem Betreff anher gerichtete Anfrage, ob die Leichenschauer gemäss dem Erlass vom 10. März d. J. Nr. 37083 nur bei Lungenschwindsucht verpflichtet sind, die Anzeigekarte auszufüllen, nicht auch bei Schwindsucht anderer Organe, so z. B. des Kehlkopfs, erwidert, dass die Anzeigepflicht der Leichenschauer sich naturgemäss schon deshalb auch auf die Todesfälle an Kehlkopfschwindsucht erstrecken muss, weil nach der Ansicht des diesseitigen Medicinalreferenten in den allermeisten Fällen Lungenschwindsucht mit der Kehlkopfschwindsucht verbunden zu sein pflegt, und weil die Ansteckungsgefahr durch den beim Husten zu Tage geförderten Ansteckungskeim in gleichem Grade vorhanden ist, gleichgiltig, ob die Kehlkopfschwindsucht ausnahmsweise für sich allein oder ob sie mit Lungenschwindsucht verbunden auftritt. Dagegen hat die Anzeige von Todesfällen an Tuberkulose anderer Organe, z. B. der Knochen und Gelenke und dergleichen, wenn sie nicht zugleich mit Schwindsucht der Athmungsorgane verbunden auftritt, zu unterbleiben.

Die Leichenschauer sind hiernach gelegentlich mit Weisung zu versehen.

II. Nachricht hiervon den übrigen Bezirksärzten und Bezirksassistentenärzten.

I. A.
Heil.

Aus dem Vereinsleben.

Ausschuss der Aerzte.

Protokoll der Sitzung vom 15. Juli 1899.

Anwesend: Brauch, Dressler, Kugler, Lindmann, Ritter, Stockert, Wolf. Entschuldigt: Eschbacher.

Anlässlich eines Disciplinarfalles in Grossherzogliches Ministerium berufen hielt der Aerztliche Ausschuss im Anschluss daran eine Sitzung ab und nachdem der Vorsitzende die eingelaufenen Zusendungen vom Grossh. Ministerium des Innern, vom Kaiserlichen Gesundheitsamt, die Bonification von der Allg. Versorgungsanstalt, abgeliefertes Sühnegeld von einem Collegen sowie die Beilegung einer Streitsache durch Grossh. Ministerium und Sonstiges zur Kenntniss der Collegen gebracht hatte, begann die eigentliche Tagesordnung, zunächst mit dem Referat des Collegen Dr. Kugler über den jüngsten Erlass des Grossh. Ministeriums des Innern betreffend die Befugnisse des Aerztlichen Ausschusses. Das Referat selbst stand schon auf der Tagesordnung der letzten Sitzung (27. Mai 1899), konnte aber damals wegen vorgerückter Zeit nicht mehr zur Besprechung gelangen. Obgleich nach dem hohen Ministerialerlass das Referat selbst nur

noch einen akademischen Charakter tragen konnte, so ist der vom Referenten Dr. Kugler aufgestellte Antrag doch vielleicht geeignet, in späteren Zeiten eine Grundlage für die eventuelle Gestaltung dieser für unsern Stand hochwichtigen Frage abzugeben und soll deshalb unverkürzt wiedergegeben werden: Der eventuelle Antrag lautet:

I. Durch dieselben Wahlkörper, welche die 8 Ausschussmitglieder wählen, werden 8 Ehrengerichte gewählt, denen die leichteren, besonders die, die Aerzte untereinander betreffenden, ärztlichen Standesvergehen zur Aburtheilung in erster Instanz zugewiesen werden. Da dieselben durch alle Aerzte gewählt sind, erstreckt sich selbstverständlich auch ihre Competenz auf alle Aerzte.

II. Die Ehrengerichte erkennen nur auf Verwarnung und Verweis; sie können desshalb aus lauter Aerzten ohne juristischen Vorsitzenden bestehen.

III. Gegen das Erkenntniss der Ehrengerichte kann die ärztliche Disciplinarkammer als zweite Instanz appellirt werden.

IV. Die Disciplinarkammer kann hinsichtlich ihrer Zusammensetzung, ihrer Befugnisse und des von ihr einzuhaltenden Verfahrens nach den Vorschriften der Verordnung vom 6. Dezember 1883 belassen werden, höchstens wäre zu erwägen, ob die Höhe der Strafen, auf welche sie erkennen kann, genügt.

Ausser den Berufungen aus der ersten Instanz bleiben ihr alle diejenigen Vergehen zur Aburtheilung vorbehalten, bei welchen auf Geldstrafe oder Entziehung des Wahlrechtes zu erkennen wäre.

V. Gegen die Entscheidungen der Disciplinarkammer ist der Rekurs an das Ministerium offen.

VI. Als »codex juris« ist eine für das ganze Land gültige und mit gesetzlicher Autorität zu versehenen Standesordnung, welche den Anforderungen der Jetztzeit anzupassen ist, auszuarbeiten.

College Dr. Lindmann berichtet über einen Antrag des Aertzlichen Kreisvereins Karlsruhe, betreffend die eventuelle Vorladung eines Arztes vor die Disciplinarkammer. Dem Ersuchen soll durch einen Antrag an Grossh. Ministerium Folge gegeben werden.

College Stockert berichtet über den Internationalen Congress für ärztliche Standesinteressen und Standesordnung in Paris 1900 mit Folgendem:

Vom 23.—28. Juli 1900 wird während der Weltausstellung in Paris der Congrès international de médecine professionnelle et de Déontologie médicale abgehalten werden. Es ist dies der erste derartige internationale Congress. Er verfolgt rein ökonomistische Interessen, ist vollständig getrennt von dem Congrès international de Médecine et de Chirurgie, der sich mit rein wissenschaftlichen Fragen beschäftigt und in der darauf folgenden Woche abgehalten wird.

Wirkliche Mitglieder des Congresses sind Aerzte, welche ihren Beitritt dem Schatzmeister mit Zahlung von 15 Frs. anzeigen; Theilnehmer können die Frauen der Congressisten und Medicinstudierende sein. Ihr Beitrag ist 10 Frs. — Es werden allgemeine, Sections-Sitzungen und Berathungen (Conférences) abgehalten.

Der Congress ist in vier Sectionen getheilt und zwar:

1. für das Verhältniss des Arztes zur Gesamtheit (Collectivités); hierher gehören: Staatliche Organisation des ärztlichen Standes, Gesetze über Zulassung zur Praxis, Spitalthätigkeit, Armenbehandlung, öffentliches Sanitätswesen, Beziehung zu den Richtern (Berufsheimniss) etc., dann: Verhältniss zu den Versicherungs- und Eisenbahngesellschaften, industriellen Unternehmungen (Bahnkassenärzte), öffentlichen und Privatwohlthätigkeitsanstalten etc.

2. Verhältniss des Arztes zu den einzelnen Personen (Patienten, Apotheken, Hebammen, niederes Heilpersonal, Bandagisten, Unterdrückung der Curpfuscherei etc.).
3. Verhältniss zu den Collegen (Déontologie médicale) — Consultationen — Stellvertretung, Praxisübertragung, Beziehungen zu den Aerzten anderer Nationen, Vereinigung zur Förderung ökonomischer Interessen, Taxordnung, Aerztekammern etc.
4. Unterstützungskassen der Aerzte bei Krankheiten und in höherem Alter, Witwen- und Waisenversorgung.

Es ist in Frankreich ein Organisationscomité ernannt mit namhaften Persönlichkeiten an der Spitze. Diese setzen sich in Beziehung zu den leitenden Persönlichkeiten in anderen Ländern, um Propaganda zu machen und die Aerzte zur Theilnahme aufzufordern.

Die Vorträge und Mittheilungen sind der Organisationskommission vorher zur Kenntniss zu bringen, erstere vor dem 1. Januar 1900, letztere vor dem 1. Juli 1900, damit dieselben gedruckt und geordnet werden können.

Den Mitgliedern des Congresses stehen die Vortheile ermässigter Fahrpreise auf den Bahnen, der Theilnahme an den gastlichen Veranstaltungen etc. zu.

Es werden nur die ärztlichen Organisationen, die Kammern, die Vereine, vor Allem der deutsche Aerztetag zu erwägen haben, inwieweit sie sich dabei vertreten lassen wollen. Gerade bei uns ist doch in den letzten Jahrzehnten mit darin gearbeitet und manches auch gefördert worden. Die Gelegenheit, welche dieser Specialcongress bietet, davon Kenntniss zu geben und von den Aerzten anderer Nationen wieder zu lernen, dürfte nichts zu versäumen sein.

Ueber den letzten Punkt der Tagesordnung, betreffend den Geschäftsbetrieb in den Apotheken, berichtet College Dr. Wolf: Durch Erlass des preussischen Ministeriums der Medicinalangelegenheiten wurde angeordnet, dass die Apotheker in Zukunft jede ärztliche Verordnung auf dem Arzneibehältniss abschriftlich zu bemerken haben. An den Aertzlichen Ausschuss wurde von hohem Ministerium die Anfrage gestellt, ob nach den bisherigen Wahrnehmungen ein solches Bedürfniss auch für das Grossherzogthum Baden bestehe.

Die Frage wurde Seitens des Ausschusses dahin beantwortet, dass im Publikum ein derartiges Bedürfniss nicht bestehe, indem sich ja jeder durch sofortige Zahlung alsbald in den Besitz des Originalreceptes setzen könne, dass für den Apotheker eine durch Nichts gerechtfertigte Mehrbelastung entstehe und das Copierbuch völlig genüge, dass der Arzt durch Beifügen von »da suo nomine« für sich oder seinen Patienten den gewünschten Abklatsch ja jederzeit herbeiführen kann, aber häufig, zumal bei stark wirkenden Mitteln, gar nicht will, dass der Patient Kenntniss vom Inhalt des Receptes bekommt und sich durch Umschreibungen hilft.

Der Ausschuss ist der Ansicht, dass unsere seitherigen Bestimmungen sich bewährt haben und einer Aenderung nicht bedürfen.

Zur Illustration lesen wir in neuester Nr. 27 der Zeitschrift »Medico«, Medicinische Wochen-Rundschau: »Die Aerzte Sachsens sind aufs Neue in ihren Erwartungen, die sich an die Verleihung einer strafferen Organisation des ärztlichen Standes knüpften, enttäuscht worden. Der Zwickauer Aertzliche Bezirksverein hatte einigen seiner Mitglieder den Abschluss eines Vertrages untersagt und die Ansicht vertreten, dass ein Herabgehen unter die Mindesttaxe vom 27. Juni 1897, insbesondere die Gewährung eines 15% Rabattes an eine zahlungsfähige Casse, gegen die Standesehre verstosse. Das sächsische

Ministerium des Innern ist jedoch anderer Auffassung und hat entschieden, dass der Vertrag nicht zu beanstanden sei, der Bezirksverein habe seine Machtbefugniß überschritten. Es müsse jedem Arzte überlassen bleiben, mit einer Krankencasse über die Höhe des Honorars ein Abkommen zu treffen. Damit wird die staatliche Standesorganisation für den wirtschaftlichen Kampf zu einem Messer ohne Klinge und Heft.«

Zeitung.

Niederlassungen und Wohnungswechsel: In Donaueschingen hat sich Dr. Ernst Heinrich Stuffer, geb. 1863 in Baden-Baden, appr. 1899, niedergelassen; in Herrischried, Amt Säckingen: Leonhard Kraus, geb. 1871 in Mosbach, appr. 1897; in Hockenheim, Amt Schwetzingen: Dr. Max Scherzberg, geb. 1853, appr. 1877; in Villingen: Dr. Theodor Peters, geb. 1872 in Cönnhausen, appr. 1899. In Mannheim haben sich niedergelassen: Dr. Adolf Glaser, geb. 1875 in Würzburg, appr. 1898 und Dr. Josef Schandain, geb. 1839 in Kaiserslautern, appr. 1898; in Karlsruhe: Dr. Wilhelm Eisenlohr, geb. 1874 in Kandern, appr. 1898 und Dr. Arthur Baumstark, bisher in Freistett, Amt Kehl; in Pforzheim: Dr. Felix Lochmann, geb. 1875 in Frankfurt a. M., appr. 1899; in Kork, Amt Kehl (Anstalt für Epileptiker): Dr. Friedrich Breikelmann, geb. 1869 in Kitzingen, appr. 1896; in Neckarbischofsheim, Amt Sinsheim, Dr. Theophil Hofert, geb. 1874 in Welschneureuth, appr. 1898, bisher in München; in Weinheim: Dr. Jakob Berger, geb. 1867 in Bickenbach (Hessen), appr. 1891. Von Heiligenberg, Amt Pfullendorf ist Dr. Gustav Popp weggezogen nach Hardheim, Amt Buchen, worauf sich dort Dr. Eduard Berchtold, geb. 1869 in Anhofen, appr. 1896, niedergelassen hat; von Offenburg Martin Vertum fort, dort dann Dr. Joseph Nathan, geb. 1866 in Gernsheim, appr. 1890; nach Kleinlaufenburg, Amt Säckingen ist Dr. Will. August Lutz von Rickenbach, Amt Säckingen; Dr. Max Smidt von Triberg ist nach Hornberg, Amt Triberg, verzogen, in Triberg haben sich dann niedergelassen: Dr. Jos. Kast, geb. 1870 in Stupperich, appr. 1895 und Paul Narr, geb. 1866 in Zirndorf, appr. 1895; von Bohlingen, Amt Konstanz, ist Dr. Friedrich Müller nach Wehr, Amt Schopfheim, verzogen und von Thiengen, Amt Waldshut, Dr. Karl Heinemann nach Freistett Amt Kehl. Sanitätsrath Dr. Eugen Bilfinger ist von Ueberlingen, wo er von 1898 an war, weggezogen, ebenso Dr. Otto Nagel von Waldkirch, seit 1897 dort anwesend, und Dr. Hermann Möhlmann von Gengenbach, Amt Offenburg, von 1898 an dort thätig.

Todesfall: Am 13. Juli d. J. ist Medicinalrath Dr. Bernhard Gissler von Pforzheim gestorben. Der Dahingeschiedene war 42 Jahre lang Arzt in Pforzheim, 40 Jahre lang Oberarzt des städtischen Krankenhauses, 1896 Ritter des Zähringer Löwenordens. Dem vorzüglichen und sehr beliebten Arzt wird in treuer Verehrung ein dauerndes Andenken erhalten bleiben.

Anzeigen.

	<p>Bestes diätetisches und Erfrischungs-Getränk, bewährt in allen Krankheiten der Athmungs- u. Verdauungsorgane, bei Gicht, Magen- u. Blasenkatarrh. Vorzüglich für Kinder u. Reconvalescenten.</p>	<p>Kur- und Wasserheil-Anstalt Giesshübl Sauerbrunn bei Karlsbad. Trink- und Badekuren. Klimatischer u. Nachkurort.</p>
<p>Heinrich Mattoni in Giesshübl Sauerbrunn, Karlsbad, Franzensbad, Wien, Budapest.</p>		

318]10.6

Hygiama

seit 1891 klinisch vielfach erprobtes diätet. Nähr- und Stärkungsmittel.
(Zusammengesetzt aus condens. Milch, Gersten- und Weizenmehl,
Zucker und Kakao.)

Wegen seiner Leichtverdaulichkeit und hohen Nährkraft indicirt bei:
Magen- u. Darmleiden, Anaemie, Chlorose, Nervosität, Hyperem. gravid.,
Typhus abdom., künstl. Ernährung, Scrophulose, Reconvalescenz
In vielen Hospitälern und Irrenanstalten ständig im Gebrauch.

Preis der Dose M. 1.60 (300 g) und M. 2.50 (500 g Inhalt).

Vorrätig in den meisten Apotheken und Drogerien.
Wissenschaftl. Urtheile, Analysen und Gratismuster durch

Dr. Theinhardt's Nährmittel-Gesellschaft
Cannstatt (Württbg.).

331]6.3

Assistenzarzt-Stelle.

Die Stelle eines zweiten Assistenzarztes im hiesigen städtischen Krankenhaus, mit welcher neben freier Station (Kost und Logis) ein Gehalt von 1 200 M. jährlich verbunden, ist baldigst neu zu besetzen.

Die Herren Bewerber wollen ihre Meldungen unter Vorlage der Zeugnisse innerhalb 3 Wochen bei der unterzeichneten Stelle einreichen.

Pforzheim, den 26. Juli 1899.

Der Stadtrat:
Habermehl.

349]

Frey.

Medicinischer Verlag von Georg Thieme in Leipzig.

Soeben erschienen:

Diagnostik und Therapie der Darmkrankheiten

von
Dr. J. Boas.

Theil II.:

Specielle Diagnostik und Therapie.

Mit 24 Abbildungen.

Preis 11 Mark.

Bestimmungen über die

Zulassung zur ärztlichen Praxis im Auslande

von
Dr. Julius Schwalbe.

Cart. 2 Mark.

348]

Sanatorium DDr. Frey-Gilbert, Baden-Baden
das ganze Jahr geöffnet. Auskunft und Prospekte durch die Aerzte. 328]21.11

Schwefelbad Alvaneu.

332]10.10

Am Eingang des Engadin, 3150' ü. M., Graubünden.

Saison 15. Juni — 15. September.

Eine der reichsten Schwefelquellen der Schweiz. — Ruhige, geschützte, idyllische Höhenlage mit gesundem montanem Klima. In nächster Umgebung schattige Anlagen und ausgedehnte Fichtenwälder mit bequemen Wegen. Auch Reconvalescenten und Nervenleidenden bestens empfohlen und als Vorstation zum Engadin öfters benutzt.

Erfolgreich angewandt werden: Luft- u. Trink-Kuren, warme Schwefelbäder, Inunctionen, kalte und warme Douchen, Dampfbäder, Inhalationen und Massage.

Kurarzt: Dr. P. Schröller.

Besitzer H. Balzer.

Dr. A. Stützle, Sanatorium,
Mergentheim. — Wasserheilanstalt.

338]6.4

Klimatischer Kurort bei Neuenbürg Württ. Schwarzwald. 650 m. ü. d. M. Prospekte gratis durch die Direktion	Sanatorium Schömberg. Heilanstalt für Lungenkranke.	Sommer- & Winterkuren. Beste Verpflegung. Angenehmer Aufenthalt Mässige Preise. Leitender Arzt Dr. Koch früh in Falkenstein.
---	--	---

333]19.9.

DONAUESCHINGEN

(Baden).

700 Meter über dem Meere.

Soolbad und Höhenluftkurort, Station der Schwarzwaldbahn- und Bregthalbahn, Hôtels mit eigenen Badeanstalten und Privatwohnungen, nach Auswahl, mässige Preise. Residenz des Fürsten zu Fürstenberg, Schloss, grosser prachtvoller Park, reichhaltige Sammlungen. Schöne Spaziergänge in den nahen Tannenwaldungen. Gelegenheit zu Ausflügen nach dem Schwarzwald, auf den Hohentwiel und die übrigen Höggauberge, an den Bodensee und in die Schweiz. Auskunft durch den Gemeinnützigen Verein. 346]6.5.

Impf-Impressen. Den Herren Impfarzten empfehlen wir unser Lager aller zum Impfgeschäfte nöthigen Impressen (roth, grün und weiss), welche, sämtlich auf gut satinirtes Papier **genau nach amtlicher Vorschrift** gedruckt, wir umgehend liefern.

Karlsruhe.

Malsch & Vogel, Verlagsbuchhandlung und Buchdruckerei.

Verhaltens-Vorschriften für die Angehörigen der Impflinge.

Den Herren Bezirksärzten empfehlen wir die lt. Erlass Grossh. Ministeriums des Innern vom 19. November 1885 vorgeschriebenen „Verhaltensvorschriften etc.“

168 Karlsruhe.

Malsch & Vogel, Verlagsbuchhandlung und Buchdruckerei.

Sanatorium Quisisana Baden Baden

Für interne und Nervenkrankheiten: Für Frauenleiden u. chirurg. Erkr.:
Hofr. Dr. A. Obkircher, Gr. Badearzt. Med.-R. Dr. J. Baumgärtner.
Dr. C. Becker, Hausarzt. Dr. Hch. Baumgärtner.

Auskunft und Prospekte durch die Oberin und die Aerzte. 322]24.13

Für die Herren Bezirks- und Bezirksassistentenärzte!

Im Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe sind zu haben die

neuen Formulare

zur Aufstellung der

Morbiditäts- und Mortalitäts-Statistik,

mit gewöhnlichen Querlinien resp. mit eingedruckten Gemeinde-Namen.

„Bromwasser von Dr. A. Erlenmeyer“

Empfohlen bei **Nervenleiden** und einzelnen **nervösen Krankheitserscheinungen**. Seit 14 Jahren erprobt. Mit **natürlichem Mineralwasser** hergestellt und dadurch von minderwerthigen Nachahmungen unterschieden. Einzelpreis einer Flasche von $\frac{3}{4}$ l 75 Pfg. in der Apotheke und Mineralwasserhandlung in Bendorf (Rhein).

320]24.14

Dr. Carbach & Cie.

Die durch langjährige Erfahrung bewährten und anerkannten **natürlichen, arsenhaltigen Heilquellen** von

LEVICO

in Südtirol, analysirt von Hofrath Universitäts-Professor Dr. E. Ludwig und Dr. R. von Zeynek in Wien, angewandt u. wärmstens empfohlen von den Universitäts-Professoren

von Bamberger,
Billoth,
von Braun-Fernwald,
von Krafft-Ebing,
Kaposi,
in Wien,



Eulenburg,
Ewald,
Gerhardt,
Schweninger
in Berlin

und einer weiteren Reihe

namhafter Autoritäten.

Von ärztlichen Congressen und hygienisch-medicinischen Ausstellungen durch Ehrendiplome, ehrenvolle Anerkennungen und Medaillen vielfach ausgezeichnet. Gehalt an Arsen, und zwar in Form arseniger Säure: 0.086 879 in 10 000 Theilen.

Der grosse Vortheil dieser natürlichen Heilquelle gipfelt in der ausserordentlichen Assimilationsfähigkeit, wodurch keinerlei Verdauungsstörung eintritt.

Besonders indicirt bei Nervenkrankheiten, sowie bei constitutionellen krankhaften Veränderungen des Blutes und dadurch hervorgerufenen Erscheinungen.

Bei Schwächezuständen besonders bewährt.

337]9.4

Vorräthig in allen Apotheken und Mineralwasserhandlungen.

Schutz- **Tabloid** ^{Marko}

Blaud's Pillen.

Bei Bestellungen von Präparaten der Firma Burroughs Wellcome & Co. ist es ratsam, um Verwechslungen zu vermeiden, den Receipten zuzufügen:
B. W. & Co.
Original.

Dieses Präparat bietet gegenüber den üblichen Blaud's Pillen einen wesentlichen Fortschritt, indem durch die trockene Compression die Umwandlung von Ferr. sulfur. und Natr. carbon. in Ferrum carbonicum, das wirksame Princip, erst im Magensaft erfolgt, mithin die ganze entstehende Menge desselben zur Wirkung gelangt. Eine Serie von 65 klinischen Versuchen zeigt, dass die Zunahme an Haemoglobin bei der Behandlung mit 'Tabloid' Blaud's Pillen gegenüber anderen Eisenpräparaten

2 1/2 mal grösser war.

'Tabloid' Blaud's Pillen, jedes entspricht 0.26 Mass. Pilul. Blaudii oder 0.052 Eisencarbonat in frischgefällter Form.

Recepturpreise: Flacon à 100 Stück Mk. —.85.
Flacon à 100 Stück Mk. 1.10, Sacch. obd.
Flacon à 100 Stück Mk. 1.10, Sacch. obd. c. Acid. arsen. 0.001.

'Tabloid' Blaud's Pillen Comp. Sacch. obd.

Mass. Pil. Blaud. 0.648	Aloin.
(Entspricht 0.13 (0.02) Eisencarbonat in frischgefällter Form.)	Strychnin.
Fulv. Capsici 0.0022	Acid. arsenicos. aa. 0.0022
	Flacon à 100 Stück Mk. 1.95.

'Tabloid' Blaud's Pillen c. Aloin. Sacch. obd.

Mass. Pil. Blaud. 0.26
(Entspricht 0.052 (0.01) Eisencarbonat in frischgefällter Form.)
Aloin. 0.0032
Flacon à 100 Stück Mk. 1.10.

Fabricirt von
Burroughs Wellcome & Co.
LONDON.

Vertreten durch
Linkenheil & Co
Berlin W., Genthinerstrasse 19.

Wenn irgend wo nicht vorrätig, umgehender Versandt durch unsere Bekannten (Lieferanten).

K 5

321|4.2